



Bericht

der Landesregierung

Bericht über den bisherigen Vollzug der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundeverordnung) vom 28.06.2000

Drucksache 15/1815

Federführend ist der Innenminister

Bericht über den bisherigen Vollzug der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundeverordnung) vom 28.06.2000

Einleitung:

Regelmäßig wiederkehrende - teilweise schwerwiegende - Beißvorfälle mit gefährlichen Hunden haben gezeigt, dass dieser Gefahr mit den früher in den Hundeverordnungen der Länder enthaltenen Instrumentarien nicht hinreichend begegnet werden konnte. Um einen besseren Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu erreichen, haben die Länder im Sinne einer wirksameren Gefahrenabwehr Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden erlassen. In Schleswig-Holstein ist die Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundeverordnung) vom 28. Juni 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 533, ber. S. 549) am 7. Juli 2000 in Kraft getreten. Die Gefahrhundeverordnung brachte eine Reihe von schärferen Bestimmungen – insbesondere den Leinen- und zum Teil auch Maulkorbzwang für gefährliche Hunde.

1. Inwieweit ist eine Änderung der Gefahrhundeverordnung auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 29.05.2001 geplant?

Das Schleswig-Holsteinische Obergericht hatte in seinem Urteil vom 29. Mai 2001 im Wesentlichen die Vorschriften der Gefahrhundeverordnung für nichtig erklärt, die hinsichtlich der Gefährlichkeit an Rassen und rassespezifische Merkmale anknüpfen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Bestimmungen:

§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Nr. 1, soweit auf rassespezifische Merkmale abgestellt wird; § 4 Abs. 1 Satz 1, soweit auf das befriedete Besitztum der Hundehalterin oder des Hundehalters abgestellt wird; § 4 Abs. 4 Satz 1, soweit Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1 betroffen sind, und § 4 Abs. 4 Satz 2.

Gleichzeitig hatte das OVG die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Das Innenministerium hat daraufhin Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt mit der Folge, dass das Urteil keine

Rechtskraft erlangt hat. Die vom Innenministerium gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde hatte Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 28. Februar 2002 die Revision zugelassen.

Eine Überarbeitung der Gefahrhundeverordnung wird daher erst nach der zu erwartenden Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erfolgen. Auf der Grundlage dieser Entscheidung wäre auch die Zusammensetzung der Liste gefährlicher Hunderassen bzw. Kreuzungen zu überprüfen und zu entscheiden, ob die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Gefährlichkeit von Hunden – etwa durch eine Wesenstest – zu widerlegen (vgl. unten 3 d).

2. Welche Änderungen an der Gefahrhundeverordnung werden von Seiten der Landesregierung vorgenommen?

Der Änderungsbedarf hängt – entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 1 – stark von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ab.

3. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um die nachfolgenden öffentlich diskutierten Vorschläge in die Tat umzusetzen?

a) Einführung einer Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter

Nach Ansicht der Landesregierung ist eine Pflichthaftpflichtversicherung für gefährliche Hunde anzustreben, wobei eine bundeseinheitliche Regelung den Vorzug verdient. Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde die Bundesregierung gebeten, durch Gesetz eine Pflichthaftpflichtversicherung für Hundehalter einzuführen. Nach Ansicht der Bundesregierung (vgl. Drucksache 14/4451 – Anlage 3: Gegenäußerung der Bundesregierung, Ziffer 16) obliegt die Sachkompetenz für die Einführung einer obligatorischen Hundehaftpflichtversicherung - auf Grund der Zuordnung zur Hundehaltung und dem damit zusammenhängenden Ordnungsrecht - den Ländern. Hingegen hat der Deutsche Bundestag am 8. Dezember 2000 (Drucksache 14/4916) einen Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 14/3825) gebilligt, wonach die

Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern für eine obligatorische Hundehaftpflichtversicherung sorgen soll. Die Landesregierung ist daher der Auffassung, dass eine entsprechende Regelung von der Bundesregierung vorzulegen ist. Die Auffassung der Bundesregierung zur Regelungskompetenz der Länder wird nicht geteilt, da es hier nicht unmittelbar um Gefahrenabwehr, sondern um die Absicherung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche geht. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es bei der Regulierung von Schäden, die sogenannte nicht gefährliche Hunde verursachen, zu unüberwindlichen Schwierigkeiten kommt. Die Pflichthaftpflichtversicherung sollte daher nur gefährliche Hunde erfassen.

b) Obligatorische Verpflichtung aller Hundehalter, ihre Hunde mittels Transponder nach ISO-Standard zu kennzeichnen

Von einer obligatorischen Verpflichtung aller Hundehalter, ihre Hunde mittels Transponder nach ISO-Standard zu kennzeichnen, wurde bisher abgesehen. Zum einen besteht unter gefahrenabwehrrechtlichen Gesichtspunkten nicht die Notwendigkeit, durch entsprechende Vorschrift die Verpflichtung zu regeln, jedes Tier mittels Transponder zu kennzeichnen. Ferner wurde auch für gefährliche Hunde von diesem Verfahren bisher Abstand genommen, da die Überprüfung mit Hilfe von elektronischen Lesegeräten wegen des hohen technischen Aufwandes und der notwendigen Schulung von Ordnungsamtsmitarbeitern mit nicht unerheblichen Kosten für jede einzelne Kommune verbunden wäre. Aus den vorgenannten Gründen hat sich das Innenministerium bisher für die Möglichkeit der ordnungsbehördlichen Anordnung der Tätowierung gefährlicher Hunde entschieden; auch diese Entscheidung wird allerdings bei einer Novellierung der Gefahrhundeverordnung zu überdenken sein.

c) Errichtung eines zentralen Hunderegisters, in dem alle Hunde und Halter sowie Halterwechsel etc. dokumentiert werden

Die Errichtung eines zentralen Hunderegisters ist aus Sicht der Landesregierung nur sinnvoll, wenn dieses bundesweit eingerichtet wird. Das wurde bereits im Rahmen der Beratungen der vom Arbeitskreis I der Ständigen Konferenz der In-

nenminister und –senatoren eingesetzten Arbeitsgruppe thematisiert. Der Vorschlag, die Daten im Melderegister zu erfassen, wurde aus melderechtlichen Gesichtspunkten verworfen, da sich das Melderecht nur auf personenbezogene Daten bezieht.

Unabhängig davon hat der Bundesrat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, ob die zentrale Erfassung so genannter Kampfhunde sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und von gefährlichen Hunden geregelt werden kann und dabei insbesondere Vorgaben zur Erhebung personenbezogener Daten sowie zu deren Speicherung, Nutzung und Übermittlung getroffen werden können. Die Bundesregierung hat daraufhin zugesichert, die Einrichtung einer zentralen Erfassung von Kampfhunden und gefährlichen Hunden zu prüfen (vgl. Drucksache 14/4451 – Anlage 3: Gegenäußerung der Bundesregierung, Ziffer 17). Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

d) Entlastungsmöglichkeit des Hundehalters von der grundsätzlichen Vermutung der Gefährlichkeit des Tieres mittels eines Wesenstests im Einzelfall

Die in § 3 der Gefahrhundeverordnung verankerte unwiderlegbare Vermutung und die darin liegende Typisierung ist u.a. aus Praktikabilitätsgesichtspunkten gewählt worden, um den örtlichen Ordnungsbehörden die Umsetzung der Gefahrhundeverordnung zu erleichtern und zu hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ferner stößt nach Ansicht der Landesregierung eine Untersuchung mittels Wesenstests, ob gefährliche Hunde im Einzelfall so gehalten werden, dass sich ihre potenzielle Gefährlichkeit nicht auswirkt, wegen der teilweisen Unberechenbarkeit des tierischen Verhaltens auf Schwierigkeiten. Denn bei einem im Einzelfall durchgeführten Wesenstests wird es sich allenfalls um eine Prognose hinsichtlich des zukünftigen Verhaltens des Hundes handeln können.

Um einen sicheren Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, hat sich das Innenministerium für die unwiderlegbare Vermutung der Gefährlichkeit entschieden. Nach Ansicht des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 12.

Oktober 1994, BayVBl. 1995, 76 (78)) muss der Normgeber bei einer generellen Regelung nicht in Rechnung stellen, dass im Einzelfall ein individuelles Exemplar einer als gefährlich und aggressiv einzustufenden Rasse diese Merkmale möglicherweise nicht aufweist.

Welche darüber hinausgehenden Vorschläge hat die Landesregierung selbst erarbeitet, um Menschen vor gefährlichen Hunden zu schützen?

Das Innenministerium hat eine gesetzliche Regelung vorbereitet, die nachfolgende Punkte beinhalten sollte:

- das Verbot der Aggressionszuchtungen und –ausbildungen,
- das Verbot der Züchtung sowie das Gebot der Unfruchtbarmachung von Hunden der Rassen bzw. Gruppen des *American Pitbull Terriers*, des *American Staffordshire Terriers* und des *Staffordshire Bullterriers* sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
- das Verbot der Abgabe von gefährlichen Hunden, sowie
- den Erlaubnisvorbehalt für die Haltung gefährlicher Hunde, wobei die Erlaubnis nur erteilt wird, wenn die Halterin oder der Halter u.a. sachkundig und zuverlässig ist.

Von der Einbringung des Gesetzentwurfes wurde im Hinblick auf die inzwischen verabschiedeten bundesrechtlichen Vorschriften abgesehen. So wird durch das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) das Verbringen und die Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland beschränkt. Ferner wurde das Tierschutzgesetz dahingehend geändert, dass die Möglichkeiten eines Zuchtverbotes für gefährliche Hunde erweitert wurden, indem das Verbot von Aggressionszuchtungen weiter gefasst wurde. Dies wurde durch die Tierschutz-Hundeverordnung u.a. dahingehend konkretisiert, dass bei Pitbull-Terriern, Staffordshire Bullterriern, American Staffordshire Terriern und Bullterriern von einer derartigen Aggressionssteigerung auszugehen ist mit der Folge, dass die Züchtung dieser Tiere nunmehr bundesrechtlich verboten ist.

Darüber hinaus soll zunächst der Ausgang der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Revisionsverfahren zu den Gefahrhundeverordnungen mehrerer Länder, darunter auch Schleswig-Holsteins, abgewartet werden.

4. Welche Beißvorfälle und in welcher Schwere durch welche Hunderassen in Schleswig-Holstein 12 Monate vor und 12 Monate nach Inkrafttreten der Gefahrhundeverordnung registriert worden sind.

Die Landesregierung hat vor dem Jahr 2001 keine Statistiken über Vorkommnisse mit Hunden (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (F.D.P.) - betr. Gefährliche Hunde in Schleswig-Holstein, Drs. 15/247) geführt. Hintergrund hierfür ist, dass aus einer entsprechenden Statistik keine Rückschlüsse auf die Gefährlichkeit der einzelnen Rasse ggf. Kreuzung gezogen werden können. So ist eine Gegenüberstellung der Beißzwischenfälle zur Population der Hunderassen nicht möglich, da es keine absolut gesicherten Daten zum Hundebestand, zur Größe der Populationen und zur Hundezucht in Deutschland gibt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit den neuen Regelungen der Gefahrhundeverordnung für bestimmte Hunderassen eine Leinen- und Maulkorbpflicht verfügt wurde. Bei strikter Befolgung der in der Gefahrhundeverordnung enthaltenen Regelung durch die Hundehalterinnen und Hundehalter ist zu erwarten, dass diese Rassen in einer Beißstatistik gar nicht oder zumindest deutlich weniger in Erscheinung treten, als es ihrer tatsächlichen Gefährlichkeit entspricht. Entsprechendes statistisches Zahlenmaterial würde daher keine Rückschlüsse auf die Gefährlichkeit der einzelnen Hunderasse bzw. – kreuzung zulassen. Aus Anlass dieses Berichtsauftrags konnte eine Umfrage bei den örtlichen Ordnungsbehörden wegen der Kürze der vom Landtag gesetzten Berichtsfrist - bis zur 24. Sitzung - nicht durchgeführt werden. Im Übrigen dürfte eine solche Umfrage allerdings auch nur wenig aussagekräftige Ergebnisse liefern, da die örtlichen Ordnungsbehörden früher keine Statistiken nach einheitlichen Kriterien über Beißvorfälle geführt haben.

Unabhängig davon ist von Seiten des Bundesministerium des Innern beabsichtigt, ein bundeseinheitliches Meldesystem über Vorkommnisse mit Hunden zu etablieren und Meldungen der Länder zentral zusammenzufassen. Erstmals wurden im Rahmen einer Länderumfrage entsprechende Zahlen über die Vorkommnisse mit Hunden für das Jahr 2001 erhoben. Für Schleswig-Holstein sind nachfolgende Vorkommnisse gemeldet worden:

Rasse/ Kreuzung	Mensch wurde durch Hund		Hund wurde durch Hund	
	verletzt	getötet	verletzt	getötet
Airdale Terrier			2	
Kreuzung mit Alano			1	
Kreuzung mit American Bulldog	1			
American Pitbull Terrier	4		16	
Kreuzung mit American Pitbull Terrier	3		3	1
American Staffordshire Terrier	4		18	1
Kreuzung mit American Staffordshire Terrier			4	
Berner Sennenhund	2		2	
Kreuzung mit Berner Sennenhund	2			
Bernhardiner	1		1	
Bordeauxdogge			1	
Border Collie	4		1	
Boxer			6	1
Kreuzung mit Boxer	1		3	
Briard	2			
Bulldogge			1	
Bullterrier			3	
Kreuzung mit Bullterrier	1		2	
Cairn Terrier			1	
Chow Chow	1		1	
Collie	2		3	
Kreuzung mit Collie			1	
Dackel	4			
Kreuzung mit Dackel	1			
Dalmatiner	1		2	
Kreuzung mit Dalmatiner	1			
Deutsch-Drahthaar	2		2	
Dobermann	9		8	
Kreuzung mit Dobermann	3		2	
Dogge	2		3	
Kreuzung mit Dogge			1	
Dokhy (Hirtenhund)	1			
Kreuzung mit Foxterrier	1			
German Shorthair Terrier	1			
Golden Retriever	3		5	
Kreuzung mit Golden Retriever	1		2	

Rasse/ Kreuzung	Mensch wurde durch Hund		Hund wurde durch Hund	
	verletzt	getötet	verletzt	getötet
Hirtenhund	1			
<i>Kreuzung mit</i> Hirtenhund	1			
Hovawart	1		1	
Huskie			1	
<i>Kreuzung mit</i> Huskie			1	
Irish Setter	1		1	
Jack Russel Terrier	3		2	
Jagdhund	4		3	1
<i>Kreuzung mit</i> Jagdhund	2		2	
Kangal			1	
Karabesh			1	
Labrador	5		10	
<i>Kreuzung mit</i> Labrador	3		5	
<i>Kreuzung mit</i> Leonberger	2			
Lhasa Apso	1			
Marlinoy			1	
Mastino Napoletano			1	
<i>Kreuzung mit</i> Mastino Napoletano	1			
Mischling	46	1	39	
Münsterländer			2	
<i>Kreuzung mit</i> Münsterländer				1
Neufundländer			1	
<i>Kreuzung mit</i> Neufundländer	1			
Pudel			1	
<i>Kreuzung mit</i> Pudel	1			
Parsson-Jack-Russel	1			
Pudelpointer	1			
Retriever	1		1	
Rhodesian Ridgeback	3		1	
Riesenschnauzer	3			
<i>Kreuzung mit</i> Riesenschnauzer	3		1	
Rottweiler	28		21	1
<i>Kreuzung mit</i> Rottweiler	3		3	
Schäferhund (Deutscher)	50		56	3
<i>Kreuzung mit</i> Schäferhund	26		19	
Schweizer Sennenhund				1
Scottish Terrier			1	
Setter Pointer	1			
Spitz	2		2	
<i>Kreuzung mit</i>			1	

Rasse/ Kreuzung	Mensch wurde durch Hund		Hund wurde durch Hund	
	verletzt	getötet	verletzt	getötet
Spitz				
Staffordshire Bullterrier	1			
Terrier	2			
Kreuzung mit Terrier	1		4	
Türkischer Hir- tenhund	1		1	
Ungarischer Hir- tenhund	1			
Weißer Schäfer- hund	1		1	
Westhighland- Terrier	1		1	
Windhund			1	

5. Welche Schwierigkeiten sind nach Ansicht der Landesregierung auf die schleswig-holsteinischen Tierheime zugekommen und was hat die Landesregierung unternommen, um diese zu mildern?

Die Landesregierung hat nach Inkrafttreten der Gefahrhundeverordnung von Unterbringungsschwierigkeiten in einzelnen Tierheimen erfahren - sei es auf Grund der Tatsache, dass die Hunde ausgesetzt, auf Grund von Ordnungsverfügungen eingezogen oder im Tierheim von den Hundehalterinnen und Hundehaltern direkt abgegeben wurden. Mit Ausnahme der direkten Abgabe des Hundes im Tierheim sind für die Unterbringung von Tieren die örtlichen Ordnungsbehörden originär zuständig. Es handelt sich hierbei jedoch um keine neue Aufgabe, denn diese Verpflichtung galt schon vor Inkrafttreten der Gefahrhundeverordnung.

So erklärt die Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Durchführung des Fundrechts vom 18. Oktober 1976 (GVObI. Schl.-H. S. 266) die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden für zuständig, Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren. Sollten die Fundbehörden dabei nicht in der Lage sein, für die geforderte Unterbringung und Betreuung zu sorgen, so haben sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle – in der Regel einem Tierheim – zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

Ähnliches gilt für den Bereich der Gefahrenabwehr, bei dem es sich um eine Landesaufgabe handelt, die von Gemeinden, Kreisen und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird. Die persönlichen und sächlichen Kosten für die Erledigung der Weisungsaufgaben sind nach dem Finanzausgleichsgesetz von den Gemeinden und Kreisen selbst zu tragen.

6. In welcher Höhe hat die Landesregierung den schleswig-holsteinischen Tierheimen Finanzmittel zukommen lassen, um die Auswirkungen der Gefahrhundeverordnung auffangen zu können?

Auf Grund der unter Ziffer 5 gemachten Ausführungen hat die Landesregierung den Tierheimen keine gesonderten Finanzmittel zukommen lassen.

7. Wie viele Verfahren seit Inkrafttreten des § 143 StGB wurden in Schleswig-Holstein eingeleitet und wie viele Verurteilungen gab es a) in Schleswig-Holstein und b) bundesweit bereits aufgrund des § 143 StGB?

Entsprechendes Zahlenmaterial konnte in der Kürze der Zeit – auch nicht über den Generalstaatsanwalt – ermittelt werden. Der Generalstaatsanwaltschaft hat darauf hingewiesen, dass die Zahlen nur wenig Aussagekraft besitzen, weil der Tatvorwurf nach § 143 StGB auch unter anderen Tatbeständen, z.B. Körperverletzung, ermittelt und im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister registriert werde.

8. Besteht nach Auffassung der Landesregierung die Notwendigkeit, angesichts unterschiedlicher Regelungen in den verschiedenen Landeshundeverordnungen, auf eine bundeseinheitliche Regelung im Rahmen einer Musterverordnung hinzuwirken?

Im Juni 1999 – also lange vor dem tragischen Beißvorfall in Hamburg-Wilhelmsburg - hat auf Initiative des schleswig-holsteinischen Innenministers die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder den Arbeitskreis I „Staatsrecht und Verwaltung“ gebeten, Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu erarbeiten. Gleichzeitig sollten Entwürfe für eine bun-

deseinheitliche Mustergesetzgebung vorgelegt werden. Dies erwies sich als schwierig.

Angesichts schwerwiegender Beißvorfälle – wie in Hamburg-Wilhelmsburg – haben die meisten Länder dann Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden erlassen. Da die Vorschriften zum Teil sehr unterschiedlich waren, hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren im November 2000 für eine Harmonisierung der länderrechtlichen Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden ausgesprochen und in diesem Zusammenhang ein entsprechendes Eckpunktepapier beschlossen. Die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Regelungen wurde u.a. erneut durch IMK-Beschluss vom 8. November 2001 bekräftigt. Fortschritte dürfte es jedoch erst nach der zu erwartenden Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes geben.

9. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung des Bundes europarechtskonform ist und auch nicht in landesrechtliche Kompetenzen eingreift?

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde wurde die gesetzliche Regelung zur Beschränkung des Verbringens und der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland geschaffen. Nach dem Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde) dürfen bestimmte Hunderasen sowie die nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Hunde nicht in das Inland verbracht oder eingeführt werden. Damit sich durch dieses Verbot nicht übermäßige Beschränkungen – z.B. des Reiseverkehrs – ergeben, ermächtigt das Gesetz die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zuzulassen. Die Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung vom 3. April 2002 (BGBl. I S. 1248) sieht entsprechende Ausnahmen vom Verbringungs- und -einfuhrverbot des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vor.

Der Bund hat die länderrechtlichen Regelungen durch Inanspruchnahme seiner Kompetenz mit Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde und mit Erlass der Hundeeinfuhr- und -einfuhrverordnung sinnvoll ergänzt. Die Ab-

wehr von Gefahren, die durch gefährliche Hunde verursacht werden, ist in erster Linie Aufgabe der Länder. Im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz für das Ordnungsrecht wurden entsprechende Regelungen erlassen.

Die Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung des Bundes verletzt weder die Kompetenzen Schleswig-Holsteins noch verstößt die Verordnung gegen Europarecht. Einige Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben schon lange vor Deutschland Importverbote für gefährliche Hunde erlassen.